



Amtsblatt

DES LANDRATSAMTES BAD KISSINGEN

Nr. 16

Bad Kissingen, 13.08.2005

Markt Bad Bocklet

260

Verordnung des Marktes Bad Bocklet über den Immissionsschutz (Immissionsschutzverordnung)

Mit Rücksicht auf seine besonders gesundheitsfördernden Aufgaben als Heilbad erlässt der Markt Bad Bocklet aufgrund der Art. 10 Abs. 1 und 2 und Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG; BayRS 2129-1-1-U) sowie Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 des Bayerischen Landesstraß- und Ordnungsgesetzes (LStVG; BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Verordnung

Zweck der Verordnung ist, im Heilbad Bad Bocklet Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen und unnötigen Störungen zu schützen sowie Gefahren für die Gesundheit, das Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit zu verhüten.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den gesamten Bereich des Gemeindeteils Bad Bocklet.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.
- (2) Immissionen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind
 1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,
 2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen, und
 3. Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können, ausgenommen öffentliche Verkehrswege.
- (4) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Abs. 3 Ziffer 1 – 3 dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie folgende Richtwerte überschreiten:
 - a) tagsüber 50 dB (A) und
 - b) nachts 40 dB (A).Das Messverfahren und die Beurteilung der Geräusche erfolgt nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. 1998, S. 503). Für folgende Zeiten ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

- | | |
|----------------------------|--|
| a) an Werktagen | 06.00 – 07.00 Uhr,
13.00 – 15.00 Uhr,
20.00 – 22.00 Uhr, |
| b) an Sonn- und Feiertagen | 06.00 – 09.00 Uhr,
13.00 – 15.00 Uhr,
20.00 – 22.00 Uhr. |

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22 bis 6 Uhr.

- (5) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind geräuschvolle Verrichtungen, die im Hauswesen oder Garten anfallen und die Öffentlichkeit beeinträchtigen, gleichviel, ob sie im Hause selbst oder im Hof, Garten oder in Nebengebäuden vorgenommen werden; insbesondere zählen zu diesen Arbeiten das Ausklopfen von Teppichen und Polstermöbeln sowie das Hämmern, das Sägen, das Hacken von Holz und diesen Tätigkeiten vergleichbare Arbeiten sowie Heckenschneidemaschinen, Rasenmähern und Kultivatoren.
- (6) Ruhestörende Bauarbeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Errichtung von Gebäuden und sonstigen Anlagen (Hoch- und Tiefbau), soweit sie die Öffentlichkeit beeinträchtigen.
- (7) Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere Unterhaltungs- und Musikdarbietungen, Tanzveranstaltungen, Kegelspiele, Theateraufführungen und Vereinsveranstaltungen. Sonstige Vergnügungen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere häusliche Familienfeiern, Tanzfeste und Partys jeder Art.

Zweiter Teil Besondere Vorschriften

§ 4 Betrieb von Anlagen

Im gesamten Gemeindeteil Bad Bocklet ist es verboten, vom 1. April bis 15. Oktober in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und von 13 bis 15 Uhr Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung zu betreiben, die schädliche Umwelteinwirkung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verursachen bzw. die in § 3 Abs. 4 aufgeführten Richtwerte für Geräusche überschreiten.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten **Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind im**

- (1) Gemeindeteil Bad Bocklet von 22 bis 6 Uhr und von 13 bis 15 Uhr verboten. Motorbetriebene Gartengeräte (z.B.: Rasenmäher, Laubsauger mit EG-Umweltzeichen, Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Schreder/Zerkleinerer) dürfen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) nicht an Sonn- und Feiertagen ganztägig und zusätzlich an Werktagen nicht zwischen 20.00 und 22.00 Uhr sowie zwischen 6.00 und 7.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Ausgenommen vom Verbot sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 6 Bauarbeiten

- (1) Im Gemeindeteil Bad Bocklet sind ruhestörende Bauarbeiten (§ 3 Abs. 6) in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und von 13 bis 15 Uhr verboten. Motorenbetriebene Baumaschinen (z.B.: Beton- und Mörtelmischer, Kompressor, Bohrgeräte, Aggregate, Bagger, usw.) entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutz-Verordnung (32. BImSchV) dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen ganztägig und zusätzlich an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie von 6.00 bis 07.00 Uhr nicht betrieben werden.
- (2) Ausgenommen vom Verbot sind unaufschiebbare Bauarbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit und Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

§ 7 Toneinwirkungen und Vergnügungen

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Toneinwirkungen ist in der Zeit vom 01. April bis 15. Oktober die Lautstärke so zu gestalten, dass unbeteiligte Personen insbesondere nach 22 Uhr und von 13 bis 15 Uhr nicht unzumutbar gestört werden. Auf die Werte in § 3 Abs. 4 wird Bezug genommen.
- (2) Ins Freie führende Fenster und Türen dürfen im Gemeindeteil Bad Bocklet nach 22 Uhr
 - a) bei Veranstaltung von öffentlichen und geschlossenen Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen (§ 3 Abs. 7) nicht offengehalten werden,
 - b) bei Veranstaltung sonstiger Vergnügungen (§ 3 Abs. 7) dann nicht offengehalten werden, wenn die von solchen Veranstaltungen ausgehenden Geräusche von Unbeteiligten unzumutbar störend wahrgenommen werden.

§ 8 Tiere

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass andere durch Geräusche oder Gerüche nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Die Schweine-, Schaf- und Hühnerhaltung bedarf der Erlaubnis des Marktes Bad Bocklet. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Erlaubnis gilt bei bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben als erteilt, wenn die Schweine-, Schaf- oder Hühnerhaltung bei Erlass dieser Verordnung bestand.

Dritter Teil Ausnahmen, Zuwiderhandlungen und Schlussbestimmungen

§ 9 Ausnahmen

- (1) Der Markt Bad Bocklet kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

- (2) Ausnahmen werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 störende Anlagen während der Ruhezeiten im Gemeindeteil Bad Bocklet errichtet, betreibt oder betreiben lässt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 ruhestörende Bauarbeiten verrichtet oder verrichten lässt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 der Ruhezeiten im Gemeindeteil Bad Bocklet ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verrichtet oder verrichten lässt,
 - b) entgegen § 7 Abs. 1 unzumutbar störend wahrzunehmende Toneinwirkungen im Gemeindeteil Bad Bocklet während der Nacht- und Ruhezeiten erzeugt oder erzeugen lässt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 unzumutbare Belästigungen durch Haustiere zulässt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 ohne Erlaubnis eine Schweine-, Schaf- oder Hühnerhaltung im Gemeindeteil Bad Bocklet betreibt.
- (3) Nach Art. 19 Abs. 8 in Verbindung mit Art. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes sowie in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe a bei öffentlichen und geschlossenen Vergnügungen in Gaststätten und Versammlungslokalen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22 Uhr öffnet und geöffnet hält,
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b bei sonstigen Vergnügungen ins Freie führende Fenster und Türen nach 22 Uhr öffnet und geöffnet hält, obwohl Unbeteiligte die Geräuscheinwirkungen unzumutbar störend wahrnehmen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Immissionsschutz vom 16.05.1988 (LRAB Nr. 12 vom 28.05.1988, lfd. Nr. 210) außer Kraft.
- (3) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Bad Bocklet, 26.07.2005
Markt Bad Bocklet
Wolfgang Back, 1. Bürgermeister